

## Redebeitrag zur Beschlussvorlage zum Freihandelsabkommen „TTIP“ zwischen den USA und der EU auf dem Kreistag am 15 April 2015

(geschriebene Fassung, abweichend vom gesprochenen Wort)

*Kreistagsabgeordneter Dr. Dietmar Barkusky*

*Die Rede nimmt wesentlich Bezug auf die Stellungnahme des Hauptvorstandes des Deutschen Städtetages vom Februar 2014 und das von CAMPACT in Auftrag gegebene Gutachten von Gernot Fritz, veröffentlicht im Februar 2015*

Werte Frau Vorsitzende, Herr Landrat sowie Kolleginnen und Kollegen des Kreistages,

Eine jüngst veröffentlichte Studie in Großbritannien ergab, dass in Europa vor allem dort Vorbehalte bestehen, wo die meisten Informationen über die Verhandlungen durchsickerten. Das sind Deutschland und Österreich. Es verwundert deshalb nicht, dass die TTIP-Verhandlungen in keiner Weise transparent geführt werden. Was der Bürger nicht weiß, macht ihn nicht heiß.

TTIP wird wesentlichen Einfluss auf die Kommunalpolitik nehmen ausgehend von dem, was bislang bekannt wurde. Auf wesentliche Probleme aus Sicht der Kommunalpolitik möchte ich nun eingehen:

TTIP wird für die Mitgliedstaaten bindend sein, wenn das EU-Parlament und der Europäische Rat zugestimmt haben werden. Dann wird der Vertrag Anwendungsvorrang vor dem europäischen Sekundärrecht und vor nationalem Recht haben. Dieses rechtliche Gewicht von TTIP verstärkt die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf die kommunale Daseinsvorsorge.

Detaillierte Informationen u.a. über mögliche Ausnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Es wird daher befürchtet, dass sich Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken werden, z.B. durch eine **Marktzugangspflicht**. Diese untersagt lokale Monopole und ausschließliche Dienstleistungserbringer. Ein solcher Dienstleistungserbringer ist beispielsweise der im Landkreis Märkisch Oderland neu organisierte Rettungsdienst. Eine Marktzugangspflicht wird dazu führen, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen das Recht erhalten, Daseinsvorsorgeaufgaben wahrzunehmen, da Rechtsform einschränkungen für die Erbringung der Leistung nicht zulässig sind. Es ist somit zu befürchten, dass mit TTIP alle oder zumindest wesentliche Dienstleistungsbereiche von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst sein werden, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Hinzu kommt, dass **Investitionsschutzklauseln**, wie sie im TTIP vorgesehen sind, Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation ihrer Aufgaben haben könnten. Unternehmen wäre es dann erlaubt, Staaten vor nicht öffentlichen Schiedsgerichten auf entgangene Gewinne zu verklagen. Dies kann auch Kommunen treffen, die kaum in der Lage sein werden, teure Juristen spezialisierter Kanzleien als Schiedsrichter zu bestellen.

Nach internationalem Recht haftet der Zentralstaat für Verstöße gegen internationales Recht, einschließlich jener, die regionale oder lokale Regierungen begehen. Dennoch können auch Kommunen aufgrund des deutschen Staatshaftungsrechts mit Schadenersatz- oder Entschädigungsforderungen konfrontiert werden.

**Zwei Beispiele** schon jetzt erfolgter Entschädigungsklagen, vor ordentlichen Gerichten, wohl bemerkt:

1. 2009 klagte Vattenfall gegen die Stadt Hamburg und erstritt einen Vergleich (es ging um einen Streitwert von über 1 Mrd. Euro gegenüber der BR Deutschland).
2. In einem Musterprozess verklagte der Bundesverband deutscher Privatkliniken den Landkreis Calm (BW) wegen beschlossener Ausgleichszahlungen für die Kreiskliniken. Dies wies das Landgericht Tübingen zwar zurück, doch werden Berufungen bis zum Europäischen Gerichtshof befürchtet. Für den Verband scheint das kein finanzielles Problem zu sein, für den Landkreis ggf. schon.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition. Sie ist gelebte Demokratie und

Ausdruck einer bürgernahen Politik, trotz vorhandener Defizite. Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in wichtigen Bereichen keiner Liberalisierung unterworfen sein.

Dies betrifft v.a. die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es gilt gleichermaßen für die Kulturförderung, den Erhalt von öffentlichen Theatern, Museen und Bibliotheken sowie von zivilgesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement. Soziale Daseinsvorsorge der Kommunen, die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme und die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung dürfen keiner Einschränkung unterliegen.

Die kommunale Definitions- und Gestaltungshoheit gemäß dem Lissabon-Vertrag muss garantiert bleiben, um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu erhalten. Die gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen durch einen eigenen Dienstleister, ein privates Unternehmen oder in Form von Public-Private-Partnership-Modellen erbringen lässt, muss unangetastet bleiben.

Abschließend sei kritisch darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens auch die Sicherung eines leichteren Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen ... sowie die Änderung von Vorschriften zu Sozial- und Umweltstandards sind, die eine Verschlechterung befürchten lassen.

Abschließend sei gesagt, dass gegen fairen Handel grundsätzlich nichts einzuwenden ist, wenn hohe Umwelt- und Verbraucherschutzstandards unangetastet bleiben. Die Fraktion DIE LINKE sieht ausgehend vom Kenntnisstand über die TTIP-Verhandlungen ernste Bedenken. Ich werbe deshalb für die Unterstützung der gemeinsam mit der Fraktion Grüne/B90/Pro Zukunft eingebrachten Beschlussvorlage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit